Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 33. Ausgegeben Mittwoch den 18. August. 1909.

Inhalt:

Zentralbehörden.

663. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in Nr. 39 des Zentralblatts für das Deutsche Reich (Seite 621 ff.) die am 27. Juli 09 vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 1 bis 11 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Tabakwertzoll) bekannt gemacht worden sind.

Berlin, den 10. August 1909.

Der Finanzminister.

Regierungspräsident.

664. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 28. Juli 1909 — III B. 12. 66. D. — unter entsprechender Abänderung des Erlasses vom 1. Juli 1887 bestimmt, daß es der Einholung seiner Zustimmung vor der Anerkennung von Wegen als Kunststraßen künftig nicht mehr bedarf.

Bei der Entscheidung über derartige Anträge wird stets eingehend zu prüfen sein, ob die Wege imstande sind, den durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsamml. S. 80) und das Gesetz vom 20. Juni 1887 für Kunststraßen zugelassenen Verkehr mit einer höchsten Ladungsbreite von neun Fuß und einem höchsten Ladungsgewicht von 7500 kg aufzunehmen, ohne daß eine Beschädigung des Wegekörpers oder eine Gefährdung des Verkehrs zu befürchten steht. Zu diesem Zwecke hat der Entschließung in allen Fällen die Anhörung des zuständigen Regierungspräsidenten vorauszugehen, der seinem Berichte eine gutachtliche Aeußerung des Regierungs- und Baurats beizufügen hat.

Frankfurt a. O., den 12. August 1909.

(I. B. 4496.) Der Regierungspräsident.

665. Aus Anlaß der bevorstehenden Herbstübungen bringe ich folgendes in Erinnerung:

Stellung und
Befugnisse der Gendarmerie-Patrouillen.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche:
   a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
   b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.
4. Machen marschierende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

   Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier

oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung".

Frankfurt a. O., den 12. August 1909.
Der Regierungs-Präsident.

666. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, 1. daß der Gutsbezirk Lüdertswalde im Kreise Arnswalde mit dem Gutsbezirke Steinbusch in demselben Kreise vereinigt wird; 2. daß aus den in dem Katasterauszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Gutsbezirk Steinbusch vom 1. April d. Js. verzeichneten Grundflächen mit einem Gesamtflächeninhalt von 630,1572 ha und den in dem Katasterauszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Gutsbezirk Grüneberg-Bußberg vom 1. April d. Js. unter laufender Nr. 3 verzeichneten Grundflächen mit einem Gesamtflächeninhalt von 82,3154 ha, unter Abtrennung dieser Grundflächen von dem Gutsbezirke Steinbusch beziehungsweise von dem Gutsbezirke Bußberg-Grüneberg im Kreise Arnswalde, ein neuer Gutsbezirk Namens „Marienthal" gebildet wird; 3. daß der Gutsbezirk Zietenfier im Kreise Arnswalde aufgelöst wird.

Frankfurt a. O., den 13. August 1909.
(I. C. 1756/09.) Der Regierungspräsident.

667. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin S.W. 11, Dessauerstraße 14, hat eine Schrift Gerlach „Ansiedlungen von Landarbeitern in Norddeutschland" herausgegeben. Dieses Werk, das ein außerordentlich umfassendes und vielseitiges Material bringt, verdient die Aufmerksamkeit aller mit der Arbeiteransiedelung befaßten Interessentenkreise.

Ich stelle den Herren Landräten anheim, ein Exemplar zu beschaffen und es Interessenten zu empfehlen.

Frankfurt a. O., den 13. August 1909.
(I. Bg. 4466.) Der Regierungspräsident.

668. Dem Morn'schen Blindenverein in Berlin ist die Genehmigung erteilt worden, im Jahre 1910 bis Ende November im Landespolizeibezirk Berlin und in der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte abzuhalten.

Frankfurt a. O., den 31. Juli 1909.
(I. B. 4334.) Der Regierungspräsident.

669. **Polizeiverordnung**
betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes, was folgt, verordnet:

§ 1. Geltungsbereich der Verordnung.

1. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterliegen alle zum Ausschanke von Bier aus Fässern gegen Entgelt benutzten Vorrichtungen, sofern dabei Rohrleitungen und eine höhere Pressung als der natürliche Luftdruck zur Verwendung gelangen. Daneben finden, wenn als Druckmittel Kohlensäure verwendet wird, auf die Behälter für die flüssige oder gasförmige Kohlensäure die Bestimmungen der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 1. April 1909 (Regierungsamtsblatt S. 82) Anwendung, soweit nicht in folgendem etwas anderes bestimmt ist.

§ 2. Anzeige- und Betriebserlaubnis.

1. Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben vor deren Ingebrauchnahme oder vor wesentlichen, d. h. das verwendete Druckmittel, die Art der Druckregelung oder die Kontrollvorrichtungen betreffenden Veränderungen der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Beifügung einer von dem Unternehmer und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnenden Beschreibung der Anlage schriftliche Anzeige zu erstatten. Ein Muster (Anlage 1) dieser Beschreibung ist beigefügt.

2. Die Erlaubnis zur Benutzung wird von der Ortspolizeibehörde schriftlich erteilt, wenn die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der ganzen Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden §§ 3 bis 7 festgestellt ist.

§ 3. Druckmittel.

1. Als Druckmittel darf bei Neuanlagen in der Regel nur Kohlensäuregas, das aus flüssiger Kohlensäure entwickelt wird, verwendet werden. Bei vorhandenen Anlagen ist bis auf weiteres auch die Verwendung reiner, durch Filtern keimfrei gemachter verdichteter atmosphärischer Luft zulässig. Diese darf nur aus dem Freien und zwar an solchen Stellen entnommen sein, wo eine Verunreinigung der Luft nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Außerdem muß die Luftansaugeöffnung gegen den Eintritt von Regen und Schnee gesichert sein.

2. Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure ist zwischen den zum Abstiche bestimmten Fässern und der Kohlensäureflasche zur Druckregelung ein Zwischenbehälter oder ein Druckminderungsventil einzuschalten. Wird Druckluft verwendet, so ist zwischen der Luftpumpe und den zum Abstiche bestimmten Fässern ein Luftkessel anzuordnen. An die Stelle dieses besonderen Luftkessels kann der Windkessel der Luftpumpe treten, wenn er den Anforderungen des § 4a genügt.

3. Die Anwendung von Spritzvorrichtungen (Luft- und Bierspritzen) ist verboten.

4. Gefüllte Kohlensäureflaschen dürfen nicht geworfen werden; sie sind vor dem Umstürzen und vor Stößen zu bewahren und so aufzustellen, daß sie vor der unmittelbaren Wirkung der Sonnenstrahlen oder anderer Wärmequellen geschützt sind.

§ 4. Beschaffenheit der Druckregelvorrichtungen.

a) Kohlensäurezwischenbehälter und Luftkessel.

1. Die zur Druckregelung dienenden Kohlensäurezwischenbehälter und Luftkessel müssen einen Rauminhalt von mindestens 100 Litern haben. Für den Bau dieser Behälter kommen aus dem § 3 der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 1. April 1909 (Regierungsamtsblatt S. 82) nur der Abschnitt b Abs. 1 Satz 1 und der Abschnitt c in Anwendung. Die Kohlensäurezwischenbehälter und die Luftbehälter müssen mit einer Reinigungs- und Besichtigungsöffnung von ausreichender Größe, einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem zuverlässigen Manometer und einer Wasserablaßvorrichtung versehen sein. An den Kohlensäurezwischenbehältern müssen sich außerdem eine Füll- und eine Auslaßvorrichtung für Kohlensäure und eine Vorrichtung zur Anbringung eines Kontrollmanometers befinden. Diese hat aus einem mindestens 15 mm langen, mit $^5/_8$ zölligem Gasgewinde versehenen zylindrischen Ansatz zu bestehen, der so anzuordnen ist, daß das mit einer entsprechenden Ueberwurfmutter versehene Kontrollmanometer leicht befestigt werden kann.

2. Das Sicherheitsventil darf nicht abgesperrt werden können; es muß bei einem Ueberdrucke von höchstens $1^1/_2$ Atmosphären sicher abblasen. Das Sicherheitsventil ist ferner so einzurichten, daß es durch Plombenverschluß oder auf andere Weise gegen unbefugte Veränderung der Belastung gesichert werden kann.

3. Das Manometer darf nicht abgesperrt werden können und muß auf dem Zifferblatte bei $1^1/_2$ Atmosphären Ueberdruck eine deutlich erkennbare Marke tragen.

4. Die Wasserablaßvorrichtung ist an der tiefsten Stelle des Kohlensäurezwischenbehälters oder des Luftkessels anzubringen.

b) Druckminderungsventile.

1. Die Druckminderungsventile müssen so eingerichtet sein, daß sie nach richtiger Einstellung selbsttätig und sicher die gasförmige Kohlensäure mit dem beabsichtigten Höchstdrucke, der $1^1/_2$ Atmosphären Ueberdruck niemals überschreiten darf, entweichen lassen.

2. Die Gehäuse der Druckminderungsventile müssen an deutlich sichtbarer Stelle in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma und des Wohnortes des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen.

3. Die Druckminderungsventile müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem Manometer und einer Vorrichtung zum Anbringen des Kontrollmanometers ausgerüstet sein. Für diese Vorrichtungen gelten die einschlägigen Bestimmungen im Abschnitt a Abs. 1, 2 und 3 des § 4.

§ 5. Leitungen und Zubehör (Zapfeinrichtungen).

a) Leitungen für die gasförmige Kohlensäure oder für die Druckluft.

1. Diese Leitungen können aus beliebigem Materiale bestehen; jedoch ist der zwischen dem Spundaufsatz (§ 5c) und dem Bierfange (Abs. 2) befindliche Teil der Leitungen aus bleifreiem Gummi oder aus reinem Zinn (§ 5b Abs. 1) herzustellen.

2. Um das Eintreten von Bier in die Kohlensäure- oder in die Druckluftleitung zu verhindern, ist in letzterer möglichst nahe dem Bierfaß ein Rückschlagventil anzubringen. Zwischen diesem und dem Druckminderungsventil oder dem Kohlensäurezwischenbehälter oder Luftkessel muß eine Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlagventils vorhanden sein.

3. Die Saugleitungen der Druckluftvorrichtungen müssen überall dicht sein und auch dicht erhalten werden.

4. Zwischen Luftpumpe und Windkessel muß in der Luftleitung ein geeigneter Oelfänger und außerdem ein durchsichtiges Glas angebracht sein, welches die Wirksamkeit des Oelfängers erkennen läßt. Der Oelfänger ist an seiner tiefsten Stelle mit einer nach jedesmaligem Gebrauche der Luftpumpe zu betätigenden Vorrichtung zum Ablassen des angesammelten Schmieröls zu versehen.

5. Zur jederzeitigen Beobachtung des in der Leitung herrschenden Druckes muß an der Ausschankstelle oder in angemessener Entfernung davon ein Manometer angebracht sein, dessen Zifferblatt bei $1^1/_2$ Atmosphären Ueberdruck eine deutlich erkennbare Marke trägt.

b) Leitungen für das Bier.

1. Für die Bierleitung dürfen nur Röhren aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltendem Zinn verwendet werden.

2. Die Bierleitung muß überall eine glatte Innenfläche und, abgesehen von etwa eingeschalteten Kühlvorrichtungen, vom Bierfasse bis zum Ablaufe des Zapfhahns (bei Automaten bis zum Automatenmechanismus) einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt von mindestens 10 mm Durchmesser haben und frei von Knicken und scharfen Krümmungen sein.

3. Etwaige Rohrverbindungen in der Bierleitung müssen so beschaffen sein, daß die innere Rohrwandungsfläche ohne Unterbrechung und ohne Absatz glatt durchgeht. Befinden sich lösbare Rohrverbindungen in einer Entfernung von weniger als 2 m vor und hinter dem Kontrollhahn (§ 6), so müssen sie so eingerichtet sein, daß eine willkürliche Lösung dieser Verbindungen ausgeschlossen ist.

c) Spundaufsätze oder Anstichhähne, Stecherrohre (auch Stocherrohre) und Zapfhähne.

1. Diese Teile müssen, soweit sie nicht aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn bestehen, aus massivem Messing, Neusilber, Weißmetall oder ähnlichen Legierungen, die beim Gebrauche keine gesundheitsschädlichen Bestandteile an das Bier abgeben können, hergestellt werden; die Stecherrohre können auch aus Kupfer bestehen.

Der Anstichkörper des Anstichhahns und das Stecherrohr müssen, sofern sie nicht aus Zinn oder einem dem Zinn gleichwertigen Weißmetalle bestehen, innen und außen, der obere, nicht mit dem Bier in Berührung kommende Teil des Anstichhahns und der Zapfhahn müssen mindestens innen durchweg gleichmäßig mit einem starken Ueberzug aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein. Die Verzinnung kann auf den Dichtungsflächen des Abstellhahns und des Zapfhahns fehlen.

2. Der Anstichkörper muß im Innern eine glatte zylindrische Bohrung haben.

3. Das Stecherrohr muß am unteren Ende (Sauger) behufs Prüfung der Reinhaltung und des Vorhandenseins der inneren Verzinnung geöffnet werden können. Der Durchgang des Hahnkükens im Abstellhahne muß zylindrisch sein, und seine Innenfläche muß die glatte Fortsetzung der zylindrischen Innenfläche des Hahngehäuses und des Stecherrohrs bilden.

4. Die Hahnkörper der Anstichhähne und die im Stecherrohre befindlichen Abstellhähne sind an passenden Stellen durch eingeschlagene oder eingefeilte Nummern oder sonstige Unterscheidungsmerkmale zu kennzeichnen.

§ 6. Kontrollvorrichtungen.

1. In den Bierleitungen, und zwar möglichst in der Mitte zwischen Bierfaß und Zapfhahn, muß eine bequem zugängliche und leicht anzuwendende Kontrollvorrichtung vorhanden sein, welche von der Landespolizeibehörde als geeignet anerkannt ist, um jederzeit den Zustand im Innern der Bierleitungsröhre zuverlässig festzustellen. Von der Anordnung einer besonderen Kontrollvorrichtung kann Abstand genommen werden, wenn die Bierleitung in einzelne Stücke zerlegt werden kann, die durch Hindurchsehen gegen das Licht, oder, falls dies infolge Krümmung eines Rohrteils nicht möglich ist, durch Hindurchführen einer sauberen Rohrbürste mit biegsamem Stiel und durch Ausspülen dieser Bürste in klarem Wasser auf ihre Sauberkeit geprüft werden können.

2. Werden zu diesem Zwecke Kontrollhähne benutzt, so müssen sie so beschaffen sein, daß das Bierleitungsrohr ohne eine Querschnittsänderung geradlinig durch sie hindurchgeht, und daß weiter eine Abstellung des Zulaufs des Bieres vom Fasse aus während der Vornahme der polizeilichen Revision nicht erforderlich ist. Die Kontrollfläche muß genau in den Ausschnitt des Leitungsrohrs hineinpassen, eine genügende Länge haben und durchweg gleichmäßig mit einem starken Ueberzuge von reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein.

Kontrollhähne müssen in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen. Alle Kontrollvorrichtungen müssen mit einer Vorrichtung zur Anlegung einer polizeilichen Verschlußplombe versehen sein, die nur vom kontrollierenden Polizeibeamten entfernt und auch nicht beschädigt werden darf. Bei Kontrollhähnen muß die Plombierung die Feststellung des Hahnes in der vom kontrollierenden Beamten beabsichtigten Lage und außerdem die Unzugänglichkeit des Hahnkükens sichern.

§ 7. Besondere Vorschriften.

Für die Benutzung von Druckvorrichtungen zum Ausschank obergäriger Biere sind die etwa erlassenen besonderen Vorschriften betreffs der zur Vermeidung des Schäumens zu treffenden Vorrichtungen zu beachten.

§ 8. Aufstellung, Betrieb und Reinigung.

1. Die Bierausschankstelle muß derart angeordnet sein, daß es den Gästen möglich ist, das Einschenken des Bieres zu beobachten.

2. Alle beim Ausschank von Bier unter Druck zur Verwendung kommenden Vorrichtungen (§§ 4 bis 7) sind dauernd in durchaus sauberem und ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß dieser Zustand leicht kontrolliert werden kann. Die Bierleitungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle vierzehn Tage, innen gründlich zu reinigen.

3. Die Art der Reinigung bleibt dem Betriebsunternehmer überlassen.

4. Zum Nachspülen nach der Reinigung muß einwandfreies Wasser verwendet werden.

§ 9. Beaufsichtigung und Prüfungen.

1. Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben die polizeiliche Besichtigung ihrer Bierdruckvorrichtungen während des Betriebes jederzeit zu gestatten.

2. Für die Kohlensäurezwischenbehälter wird nur eine erstmalige Prüfung vorgeschrieben. Dabei ist das Fabrikschild, das die Firma oder den Namen und den Wohnort des Herstellers, das Jahr der Herstellung und den höchsten Betriebsdruck (nicht mehr als 1½ Atmosphären) enthält, so zu stempeln, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 10. Bescheinigungen.

Die Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden, durch welche die Erlaubnis zur Ingebrauchnahme neuer Bierdruckvorrichtungen oder zu wesentlichen Veränderungen an vorhandenen Vorrichtungen erteilt ist (§ 2 Abs. 2), sind mit den im § 7 der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 1. April 1909 (Regierungsamtsblatt S. 82) genannten Bescheinigungen über die erstmaligen Prüfungen der Kohlensäurezwischenbehälter zusammen in Revisionsbücher nach dem anliegenden Muster (Anlage 2) einzuheften, in welche die mit der Ueberwachung der Bierdruckvorrichtung beauftragten polizeilichen Beamten oder die dafür bestellten Sachverständigen das Prüfungsergebnis jedesmal nach der Prüfung sogleich unter Angabe einer Frist, innerhalb welcher etwaige Mängel zu beseitigen sind, einzutragen haben. Die Revisionsbücher sind aufzubewahren und jederzeit dem kontrollierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 11. Sachverständige.

1. Die zur Vornahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlensäurezwischenbehältern (§ 9) und zur Ausstellung von Bescheinigungen (§ 10) zuständigen Sachverständigen ernennt die Landespolizeibehörde. Diese bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

2. Die Bescheinigungen der in einem Regierungsbezirke Preußens ernannten Sachverständigen gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

§ 12. Gebühren und sonstige Kosten.

Die Besitzer der Bierdruckvorrichtungen haben die Vorbereitungen zu den erstmaligen Prüfungen der Kohlensäurezwischenbehälter zu treffen, die erforderliche Hilfe bei den Prüfungen zu stellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung (Anlage 3) zu tragen.

§ 13. Ausnahmen.

Die Landespolizeibehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Ortspolizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind ins Revisionsbuch (§ 10) einzuheften.

§ 14. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Bestrafung verlangen, mit Geldbuße bis zum Betrage von 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Inkrafttreten der Verordnung.

1. Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung aller früheren, die gleiche Angelegenheit regelnden Polizeiverordnungen am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Bei Bierdruckvorrichtungen, die bisher schon der polizeilichen Aufsicht und der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und diesen entsprechen, können, so lange nicht eine wesentliche Aenderung der Vorrichtungen eintritt, auf Grund dieser Polizeiverordnung nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig sind oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

2. Kohlensäurezwischenbehälter, die bisher noch nicht geprüft waren, sind spätestens innerhalb sechs Monaten nach der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung erstmalig zu prüfen.

Wenn ein Fabrikschild an dem Behälter nicht mehr vorhanden und der Hersteller nicht zu ermitteln ist, so ist auf dem nunmehr anzubringenden Fabrikschilde der höchste Betriebsdruck (nicht mehr als 1½ Atmosphären) und außerdem zur Kennzeichnung irgend eine Nummer anzubringen.

Frankfurt a. O., den 6. August 1909.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Anlage 1.

Beschreibung zur Aufstellung .... Bierdruckvorrichtung.

D..... mitunterzeichnete..... Unternehmer (Name, Stand, Wohnort, Straße, Hausnummer) ....

....

beabsichtig......, ... Bierdruckvorrichtung...... auf dem Grundstücke ....
der Gemeinde (Stadt) .... Kreis ....
aufzustellen, worüber nachstehende Angaben gemacht werden:

Die Anlage soll mit Druckluft — flüssiger Kohlensäure — betrieben werden.

Die Druckluft wird mittels einer Luftpumpe — durch Leitungswasser unmittelbar — erzeugt.

Der Windkessel hat einen Inhalt von .... Litern, ist aus kupfernen — eisernen — Blechen hergestellt und mit der vorgeschriebenen Armatur ausgerüstet.

Der Kohlensäurekessel hat einen Inhalt von .... Litern, ist von der Firma ....
....
im Jahre ...... für einen höchsten Betriebsüberdruck von ...... Atmosphären hergestellt und trägt auf dem diese Angaben enthaltenden Fabrikschilde die laufende Fabriknummer ....

Der Kohlensäurekessel ist am .... der vorgeschriebenen erstmaligen Druckprobe und inneren Untersuchung durch den ....
.... unterzogen. Die Bescheinigung über diese Prüfung liegt bei. Das Fabrikschild ist bei dieser Prüfung so gestempelt, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

Der Kohlensäurekessel ist mit der vorgeschriebenen Armatur ausgerüstet. Das Manometer hat bei $1^1/_2$ Atmosphären eine deutliche rote Höchstdruckmarke.

Das Sicherheitsventil hat einen lichten Durchmesser von .... Millimetern, unmittelbare Federbelastung und bläst bei einem Ueberdrucke von .... Atmosphären sicher ab.

Das Druckminderungsventil ist von der Firma ....
in .... hergestellt und trägt neben diesen Bezeichnungen die laufende Fabriknummer ....

Das Manometer hat bei $1^1/_2$ Atmosphären eine deutliche rote Höchstdruckmarke.

Das Sicherheitsventil hat einen lichten Durchmesser von .... Millimetern, unmittelbare Federbelastung und bläst bei einem Ueberdrucke von .... Atmosphären sicher ab.

Der gläserne Bierfang hat einen Rauminhalt von .... Litern.

An demselben sind .... Druckluft- — Kohlensäure-Leitungen angeschlossen.

Das Rückschlagventil in der Druckluft- — Kohlensäureleitung befindet sich im ....
....

Die Rohrleitung zwischen dem Anstichhahn und dem Bierfange besteht aus einem aus bleifreiem Gummi hergestellten Schlauch — aus einem Rohre, das aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn hergestellt ist.

Die Bierleitung besteht aus Röhren, die aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn hergestellt sind und durchweg einen lichten, kreisförmigen Querschnitt von .... Millimetern Durchmesser haben. Die Verbindungsstellen der Bierleitung sind verlötet — durch Verschraubung hergestellt — sodaß an diesen Stellen die Innenflächen der Röhren ohne Unterbrechung oder Absatz glatt durchgehen.

Zur Kontrolle des Sauberkeitszustandes im Innern der Bierleitungen sind darin Kontrollhähne (mit den Firmenbezeichnungen: ....
....
und den bezüglichen laufenden Fabrik-Nummern: ....) —
Kontrollgläser —
Kontrollrohrstücke ....
angebracht — ist die Bierleitung so eingerichtet, daß sie leicht in .... geradlinige und schwach gekrümmte Stücke zerlegt werden kann — ist die Bierleitung so eingerichtet, daß sie im Zusammenhange mit einer Kontrollbürste an biegsamem Stiel auf einmal durchfahren werden kann —.

Die Kühlvorrichtung besteht aus einem zylindrisch gewickelten Schlangenkühler von .... Millimetern innerem Wickelungsdurchmesser — aus einem Zylinderkühler, der so zerlegbar ist, daß er innen bequem überall gereinigt und auf Reinheit geprüft werden kann.

Neben den für den Betrieb unbedingt erforderlichen Anstichhähnen ist — sind — .... überzählige .... Anstichhahn ...... — nicht — vorhanden, der — die — mit den übrigen Anstichhähnen in regelmäßiger Abmessung gebraucht werden soll ....

Das Bierfaß — die Bierfässer — wird — werden — im Keller — Erdgeschoß — aufgestellt; die Zapfstellen befinden sich im ....

In der Nähe der Zapfstellen befinden sich in der Druckluft- — Kohlensäure-Leitung — kein — Manometer.

Die Ausschankstelle ist so angeordnet, daß es den Gästen möglich ist, das Einschenken des Bieres zu beobachten; sie befindet sich ....
....
....

Die Gesamtanordnung und Ausführung der Bierdruckvorrichtung entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen vom .... (Amtsblatt der Königlichen Regierung in .... Nr. ....).

Die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Anordnung ....
....
....
....
ist durch Verfügung der ....
vom .... 19...... — J.-Nr. ....
— genehmigt.

Diese Verfügung liegt bei.

Besondere Bemerkungen:

....................., den .... 19......
(Der Unternehmer).

....................., den .... 19......
(Der Lieferant der Bierdruckvorrichtung und Verfertiger dieser Beschreibung).

Anlage 2.

Revisionsbuch für eine Bierdruckvorrichtung.

Bezeichnung und	der Be-	....
Betriebsort (Gemeinde, Straße, Hausnummer)	triebsstätte	....
Name und Vorname des Unternehmers (Besitzer oder Pächter oder Betriebsführer)		....

Art der Bierdruckvorrichtung (Druckluft oder Kohlensäure, Luftkessel oder Druckminderungsventil, Zahl der Zapfstellen, Art der Kontrollvorrichtungen, Art der Kühlvorrichtungen) ....

Datum der ersten amtlichen Untersuchung auf vorschriftsmäßige Beschaffenheit. ....

A. Für Bierdruckvorrichtungen mit Druckluftbetrieb.

Die Anlage war — nicht — im Betriebe.

1. Name des bei der Revision anwesenden Unternehmers oder seines Stellvertreters: ....

2. Die Luftrohrleitung von der Ansaugestelle (Filter) bis zur Drucklufterzeugung (einschließlich) gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: ....

3. Die Luftrohrleitung von der Drucklufterzeugung bis zum Windkessel gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: ....

4. Der Windkessel Nr. .... gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: ....

5. Der Bierfang und das Rückschlagventil in der Druckluftleitung gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: ....

6. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen .... nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen .... waren — soweit sie (außerhalb des Fasses) besichtigt werden konnten, — nicht — in Ordnung; nämlich ....

7. Der nicht im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen .... nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen .... gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: ....

8. Die Bierleitung war nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung — de.......... Stücke .... der Leitung — nicht — in Ordnung; nämlich ....

9. Bezüglich des allgemeinen Zustandes der Vorrichtung und ihrer Aufstellung war — nichts — folgendes zu erinnern: ....

Die oben genannten Mängel sind bis zum .... zu beseitigen.

.........., den .... 19..........

(Unterschrift.)

Die Beseitigung der oben genannten Mängel ist heute festgestellt.

.........., den .... 19..........

(Unterschrift.)

B. Für die Bierdruckvorrichtungen mit Kohlensäurebetrieb.

Die Anlage war — nicht — im Betriebe.

1. Name des bei der Revision anwesenden Unternehmers oder seines Stellvertreters: ....

2. Die Aufstellung der Kohlensäureflasche gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: ....

3. Der Kohlensäurekessel Nr. .... — das Druckminderungsventil Nr. .... — gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: ....

4. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen .... nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen .... waren — soweit sie (außerhalb des Fasses) besichtigt werden konnten — nicht — in Ordnung, nämlich: ....

5. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen .... nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen .... gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: ....

6. Die Bierleitung war nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung — de.......... Stücke.......... der Leitung —

nicht in Ordnung; nämlich: ....
....
....
....

7. Bezüglich des allgemeinen Zustandes der Vorrichtung und ihrer Aufstellung war nichts — folgendes — zu erinnern: ....
....

Die oben genannten Mängel sind bis zum .... zu beseitigen.

.............................., den .... 19..........

(Unterschrift.)

Die Beseitigung der oben genannten Mängel ist heute festgestellt.

.............................., den .... 19..........

(Unterschrift.)

Anlage 3.

Gebührenordnung

zur

Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Erstmalige Prüfung von Kohlensäurezwischenbehältern.

Für die erstmalige Druckprobe und innere Untersuchung von Zwischenbehältern sowie Prüfung des Sicherheitsventils und des Manometers

a) für das erste Stück . . . . 8 M.
b) für jedes weitere Stück . . . 4 M.

Der prüfende Sachverständige hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der etwa verauslagten Fuhrkosten.

Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt auszufertigen sind, steht den Sachverständigen eine besondere Gebühr nicht zu.

Kann die Prüfung an dem dafür festgesetzten Tage durch Verschulden des Auftraggebers nicht vorgenommen oder zu Ende geführt werden, so sind außer der etwaigen Vergütung von verauslagten Fuhrkosten auch die Gebühren für die Prüfung doppelt zu zahlen.

Frankfurt a. O., den 6. August 1909.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Ausführungsanweisung

zu der

Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Zu § 1.

Unter die Polizeiverordnung fallen diejenigen Ausschankvorrichtungen, mittels deren gegen Entgelt Bier aus Fässern mit künstlichem Drucke verzapft wird, also nicht nur bei gewerblichem Ausschanke, sondern bei jedem gegen Bezahlung stattfindenden Verschanke, z. B. in Kasinos, Kantinen usw. Ausgenommen sind solche Vorrichtungen (einfache Zapfhähne), mittels deren das Bier aus den Fässern ohne Zuhilfenahme einer Rohrleitung unter dem gewöhnlichen Luftdruck abgezapft wird, und solche Vorrichtungen, mittels deren Bier aus Krügen und ähnlichen Gefäßen (Siphons) mit künstlichem Drucke verschenkt wird.

Zu § 2.

Der Begriff des Unternehmers ist in dieser Polizeiverordnung in demselben Sinne wie im Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gebraucht; d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr die Bierdruckvorrichtung betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Besitzer einer Bierdruckvorrichtung, d. h. derjenige, der tatsächlich über sie verfügen kann, gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgeblich.

Die Ortspolizeibehörden haben die eingehenden schriftlichen Anzeigen (Beschreibungen) zu sammeln und ein Verzeichnis anzulegen, in das jede Bierdruckvorrichtung, für welche die schriftliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist, unter Beifügung des Datums dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebsortes (Gemeinde, Straße, Hausnummer) einzutragen ist, und das auch die Daten der späteren Revision und die dabei gemachten Feststellungen (§ 10) sowie die Daten für etwaige wesentliche Aenderungen der erteilten Betriebserlaubnisse aufnimmt.

Zu § 3.

Trotzdem der Druckluftbetrieb gegenüber demjenigen mit flüssiger Kohlensäure mit mannigfachen Mängeln behaftet ist, konnte er dennoch nicht allgemein verboten werden. Es mußte vielmehr auch für die Zukunft die Möglichkeit gelassen werden, Druckluft als Druckmittel zuzulassen und zwar:

1. in einzelnen Fällen, wo die Beschaffung flüssiger Kohlensäure auf große Schwierigkeiten stößt und wo gleichzeitig die Verhältnisse für Druckluftbetrieb günstig sind;
2. allgemein für gewisse Biersorten, die eine Behandlung mit Kohlensäure gar nicht oder nicht gut, dagegen eine solche mit Druckluft ohne Schaden ertragen.

Druckluft wird mittels Luftpumpen oder unmittelbar mittels Druckwasser, das aus einem geschlossenen Gefäß die Luft verdrängt, hergestellt. In letzterem Falle sowohl wie dann, wenn Luftpumpen nicht von Hand, sondern mechanisch, etwa mittels der Wasserleitung angetrieben werden, ist die Anordnung einer Vorrichtung zu empfehlen, die bei Ueberschreitung des im Luftkessel zulässigen größten Ueberdrucks von 2 Atmosphären die mechanische Antriebsvorrichtung selbsttätig stillstellt.

Außerdem ist dann, wenn die Druckluft durch einfaches Zusammendrücken von Luft in einem Gefäß durch eintretendes Druckwasser erzeugt wird, zwischen dem Luftkessel und dem Bierfaß in die Druckluftleitung ein durchsichtiger Wasserfänger zur Erkennung von etwa übergetretenem Wasser anzuordnen.

Aborte, Bedürfnisanstalten, Düngergruben und andere Sammelstätten für sich zersetzende organische Substanzen müssen vom Eingange des Luftsaugrohrs in der Luftlinie mindestens 10 m entfernt sein. Der Eingang des Luftsaugerohrs muß mindestens 2,5 m über dem Erdboden gelegen und mit einem aus reiner Verbandwatte bestehenden Filter versehen sein, das zwischen zwei feinmaschigen Messingdrahtgeweben eingeschlossen ist. Diese Watte muß stets rein und trocken sein und nach Bedarf, mindestens aber allwöchentlich, erneuert werden.

Der Schutz der Luftansaugeöffnung gegen Eintritt von Regen und Schnee wird durch ein in angemessenem Abstande darüber angeordnetes, angemessen gestaltetes Dach oder dadurch bewirkt, daß das obere Rohrende senkrecht nach abwärts umgebogen wird.

Zu § 4 a.

Der Rauminhalt der Kohlensäure-Zwischenbehälter und Luftkessel darf unter das Mindestmaß von 100 Litern nicht hinabgehen, weil der Kessel sonst nicht für genügend lange Zeit den Druck aufspeichern kann und dann also die Gefahr einer Ueberschreitung des festgesetzten größten Ueberdrucks von 1$^1/_2$ Atmosphären vorliegt. Der Ueberdruck von 1$^1/_2$ Atmosphären genügt in den weitaus meisten Fällen. Wo in einzelnen besonderen Fällen ein höherer Ueberdruck erforderlich sein sollte, kann ein solcher bis zum Höchstdrucke von 2 Atmosphären auf Grund des § 13 zugelassen werden, sofern nicht etwa die in Anwendung befindlichen Bierfässer zu Bedenken Anlaß geben.

Eine besondere Reinigungs- und Besichtigungsöffnung in den Kohlensäurezwischenbehältern und Luftkesseln ist nicht erforderlich, wenn der Kopf des Kessels abnehmbar eingerichtet ist. Die Größe der Reinigungs- und Besichtigungsöffnung ist bei einem Durchmesser von mindestens 10 cm im allgemeinen als ausreichend anzusehen. Das die Druckluft dem Luftkessel zuführende Rohr ist im unteren Drittel der Höhe des Luftkessels, das die Druckluft nach dem Bierfasse fortführende Rohr ist im oberen Boden des Luftkessels an diesen anzuschließen.

Das die Angaben über die Firma des Lieferanten, die laufende Fabriknummer und die Größe des Rauminhaltes in Litern enthaltende Fabrikschild ist an den Kohlensäurezwischenbehältern und Luftkesseln anzulöten oder anzunieten und an den Kohlensäurezwischenbehältern so zu stempeln, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

Um die Wirkung des Sicherheitsventils von dem Einfluß äußerer Widerstände möglichst unabhängig zu machen, werden Ventilsitz und Ventilteller entweder beide aus Metall hergestellt, oder der Ventilsitz aus Metall und der Ventilteller aus Hartgummi. Sogenannte Membranventile haben, wenn nicht sorgfältig hergestellte Membranen verwandt werden, leicht die Neigung zum Festkleben der Membran am Ventilsitz und damit zum verspäteten Abblasen. Solche Membranventile erhalten daher zweckmäßig eine Vorrichtung, mittels deren das Ventil nach Belieben gelüftet werden kann. Diese Vorrichtung muß aber so beschaffen sein, daß sie nicht Anlaß zu einer Ueberlastung des Sicherheitsventils geben kann. Der lichte Durchmesser der Ventilöffnung muß mindestens 1 cm betragen und die Führung des Ventils muß so lang und so genau sein, daß es sich nicht ecken und festklemmen kann. Andererseits muß der lichte Ventildurchmesser, um unzulässige Drucküberschreitungen in den Kohlensäurezwischenbehältern und Luftkesseln und damit im Bierfaß zu verhindern, mindestens 10 mal so groß sein wie der lichte Durchmesser der engsten Stelle der Zuleitung zwischen der Kohlensäureflasche und dem Kohlensäurezwischenbehälter oder zwischen der Luftpumpe und dem Luftkessel. Erforderlichenfalls kann durch Veränderung des kleinsten Querschnitts in dieser Zuleitung das geforderte Verhältnis hergestellt werden.

Das Verbot der Absperrbarkeit des Manometers an den Kohlensäurezwischenbehältern und Luftkesseln rechtfertigt sich durch die in vielen Fällen vorliegende Unsicherheit der Bedienung und der Aufsicht.

Die Marke für den zulässigen größten Ueberdruck muß in roter Farbe auf dem Zifferblatte des Manometers, also unter dem Schutzglas angebracht werden. Dadurch wird ihrer Zerstörung sowohl als ihrer willkürlichen Verschiebung vorgebeugt.

Wenn der die Bierdruckvorrichtung besichtigende Polizeibeamte nicht mit einem Kontrollmanometer ausgerüstet ist, so kann er das Manometer nur für die Nullstellung prüfen. Zu dem Zwecke wird der Ueberdruck aus der Kohlensäure- oder Luftleitung durch Abblasen beseitigt. Dann muß das Manometer auf Null zeigen. Es empfiehlt sich, dann auch noch das Manometer mit dem Sicherheitsventile beim höchsten Betriebsdrucke zu vergleichen. Dazu wird der Druck soweit gesteigert, daß das Sicherheitsventil anfängt abzublasen. Wenn in diesem Augenblicke das Manometer auf 1$^1/_2$ Atmosphären zeigt, so ist, abgesehen von den sehr seltenen Fällen, daß das Sicherheitsventil und das Manometer in gleichem Maße unrichtig sind, anzunehmen, daß beide in Ordnung sind. Bläst das Sicherheitsventil nicht ab, wenn das Manometer einen Ueberdruck von 1$^1/_2$ Atmosphären anzeigt, so ist eins von den beiden Ausrüstungsstücken nicht in Ordnung und es müssen, da ein Kontrollmanometer nicht zur Hand ist, beide Teile beim Fabrikanten geprüft und danach ausgebessert werden. Wenn das Abblasen des Sicherheitsventils nicht durch das Gehör festgestellt werden

kann, so verschließt man die Ausblaselöcher des Ventilgehäuses bis auf eins mit den Fingern, überzieht dies offene Loch mit einem Häutchen aus Wasser, Bier oder dergl. und beobachtet, ob und wann dies Häutchen aufgeblasen wird und zerplatzt.

Zu § 4 b.

Um die Sicherheit der Wirkung des Druckminderungsventils festzustellen, wird die von diesem Ventile nach dem Bierfaß führende Kohlensäureleitung abgesperrt, das Ventil der Kohlensäureflasche aber in der üblichen Weise offen gehalten. Unter diesen Umständen darf der Druck im Ventilgehäuse nicht über $1^1/_2$ Atmosphären Ueberdruck steigen.

Im Falle eines Bruches der das Ventil bewegenden Membran darf der nunmehr nicht mehr genügend herabzumindernde Kohlensäuredruck nicht in das Bierfaß gelangen. Deshalb ist das Ventilgehäuse auf derjenigen Seite der Membran, wo die Membranbelastungsfeder sich befindet, mit einer genügend großen, ins Freie führenden Oeffnung zu versehen. Für das Sicherheitsventil und das Manometer des Druckverminderungsventils gilt das vorstehend in den Absätzen 5, 6 und 7 Gesagte.

Zu § 5a.

Das Rückschlagventil in der Kohlensäure- oder in der Druckluftleitung wird am einfachsten als selbsttätiges Kegel- oder Kükenventil ausgebildet und in dem sogenannten Spundaufsatz oder dicht darüber angebracht.

Die Vorrichtung zur Prüfung der Wirksamkeit des Rückschlagventils besteht gewöhnlich in einem durchsichtigen Glaszylinder von etwa 0,5 Liter Inhalt; an diesen Bierfang können mehrere Kohlensäure- oder Druckluftleitungen angeschlossen werden. Diese Anschlüsse müssen so erfolgen, daß das in einer Leitung etwa zurücktretende Bier nicht in die anderen angeschlossenen Leitungen und namentlich nicht in die Hauptluft- oder Kohlensäureleitung hineingelangen kann.

Die Saugleitung muß deshalb vollständig dicht sein, weil durch etwaige Undichtheiten nicht gereinigte Luft eingesaugt wird. Bei den Besichtigungen der Bierdruckvorrichtungen ist besonders auf die Dichtheit des Anschlusses der Saugleitung an die Luftpumpe zu achten.

Wenn der Oelfänger aus durchsichtigem Glase hergestellt wird, so ist ein besonderes Glas zum Kenntlichmachen der Wirksamkeit des Oelfängers nicht erforderlich.

Wenn der Kohlensäurezwischenbehälter oder Luftkessel oder das Druckminderungsventil sich so nahe bei der Schankstelle befindet, daß von dort aus das an jenen Vorrichtungen befindliche Manometer bequem und genau erkannt werden kann, so kann auf das im Absatz (5) geforderte besondere Manometer verzichtet werden.

Zu § 5 b.

Um das Reinhalten der Bierleitungen von Bierschleim zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Leitungsrohre möglichst kurz, möglichst geradlinig und unvermeidbare Krümmungen möglichst schlank zu machen. Außerdem sind die Bierleitungen möglichst senkrecht anzuordnen.

Etwa in die Bierleitung eingeschaltete Kühlvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie zum Ansetzen von Bierschleim nicht mehr Anlaß geben als die übrige Leitung. Kühlschlangen erhalten daher am besten die Gestalt einer zylindrischen Schraubenwickelung von möglichst großem Wickelungsdurchmesser.

Kühlkörper mit erweitertem Querschnitte, sogenanntem Kühlzylinder, müssen so zerlegt werden können, daß sie im Innern jederzeit und überall bequem gereinigt und besichtigt werden können.

Auch der Zapfhahn muß innen völlig glatt sein. Dies gilt auch für die Bohrung des Hahnkükens; diese darf nicht größer sein als der anschließende Durchgang des Hahngehäuses und ihre Innenfläche muß in diejenige des Hahngehäusedurchganges glatt übergehen.

Durch die Vorschrift, daß die Bierleitung vom Bierfaß bis zum Auslaufe des Zapfhahns einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt von mindestens 10 mm Durchmesser haben muß, werden die doppelläufigen Zapfhähne, mittels deren je nach der Stellung des Zapfhahns Bier aus zwei verschiedenen, an den Zapfhahn angeschlossenen Leitungen verschenkt werden kann, verboten.

Innen mit einem Ueberzuge von reinem Zinn versehene Bleirohre dürfen für die Bierleitungen nicht verwendet werden, wohl aber Zinnrohre, die mit einem Schutzmantel aus Blei versehen sind.

Verbindungen in der Bierleitung durch Gummischläuche, die über die Rohrenden geschoben werden, sind nach § 5 b Absatz (2) und (3) unzulässig, weil an der Verbindungsstelle die Gleichmäßigkeit der Innenfläche unterbrochen wird und ein Schlupfwinkel für Schmutz und Organismen entsteht.

Die Zahl der Verbindungsstellen in Bierleitungsröhren ist so klein als möglich zu machen. Die Verbindungen werden am besten mittels Ueberwurfmuttern ohne irgend welche fremden Dichtungsmittel bewirkt.

Die im Absatz (3) erwähnte Einrichtung gegen willkürliches Lösen der Rohrverbindungen kann z. B. in einem mit Hilfe von Oesen, die an den Verbindungsteilen unlöslich befestigt sind, angebrachten Plombenverschluß bestehen; sie soll verhindern, daß nur das die Kontrollvorrichtung enthaltende Rohrstück und nicht die gesamte Rohrleitung gereinigt wird.

Zu § 5 c.

Der Anstichhahn oder Spundaufsatz bildet den Anschluß der Bierleitung an das Bierfaß. Er besteht aus einem unteren, kegelförmigen, mit eingedrehten

schraubenförmigen Rillen versehenen Teil (Anstichkörper), der in das Spundloch des Fasses eingestoßen und eingedreht wird, und einem oberen Teile, der einen Handgriff zum Einstoßen und Eindrehen des unteren Anstichkörpers und oben eine Stopfbüchse trägt, durch die das bis fast auf den Boden niedergehende Stecherrohr, das seinerseits oben unter Einschaltung eines Abstellhahns an die Bierleitung angeschlossen ist, aus dem Anstichhahn austritt. Der Anstichhahn muß, im Innern glatt zylindrisch, ausgebohrt sein, um die Reinhaltung und ihre Kontrolle zu erleichtern.

Es empfiehlt sich, gleich bei der Beschaffung einer Bierdruckvorrichtung einen überzähligen Anstichhahn mit zu beschaffen und diesen mit den anderen Anstichhähnen in regelmäßiger Abwechselung zu benutzen, so daß für sämtliche vorhandene Anstichhähne der Verzinnungszustand ungefähr derselbe ist. Der revidierende Beamte oder Sachverständige (vergl. zu § 9) kann dann, wenn bei der Revision das Herausnehmen des im Betriebe befindlichen Anstichhahns aus dem Fasse wegen Schädigung des Bieres untunlich erscheint, vorläufig den Befund des nicht im Betriebe befindlichen Anstichhahns als maßgeblich annehmen und von der Beschaffenheit des gerade im Betriebe befindlichen Hahnes sich bei passender Gelegenheit überzeugen. Um hierbei die verschiedenen Anstichhähne und Abstellhähne unterscheiden zu können, ist in Ziffer (4) die Anbringung von Unterscheidungsmerkmalen gefordert. Bei Anstichhahnkörpern mit einer Verschlußvorrichtung, die beim Herausnehmen des Stecherrohrs die obere Einführungsbohrung für dieses verschließt, kann die Revision wenigstens des Stecherrohrs auch im Betrieb erfolgen.

Gewöhnlich wird das untere Ende des Stecherrohrs abschraubbar und so zwecks Besichtigung und Reinigung des Rohrinnern öffnungsfähig gemacht.

Zu § 6.

Der Kontrollhahn ist in der Regel als Hahn ausgebildet, durch den die Bierleitungsröhre in einem spitzen Winkel zur Hahnachse hindurchgeführt wird. Die kräftige Verzinnung der die Fortsetzung der Bierleitung bildenden mindestens 40 mm langen Ausfräsungen im Kontollhahne wird am besten dadurch bewirkt, daß die Ausfräsungen mit einem höchstens ein Hundertteil Blei enthaltenden Zinnrohr ausgelegt werden. Dieses Zinnrohr muß an den Enden mit dem Hahngehäuse bezw. dem Hahnküken dicht und glatt verlötet sein. Das Hahngehäuse trägt auf der einen Seite innen die eine Hälfte der im Hahne der Länge nach achsial aufgeschnittenen Leitungsröhre, auf der anderen, gegenüberliegenden Seite einen Ausschnitt, der hier das Hahnküken frei sehen läßt. Das Hahnküken trägt auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten die Ergänzungen der im Hahngehäuse befindlichen Leitungsrohrhälfte zum vollen Rohre. Wenn die eine dieser Ergänzungshälften über der zugehörigen Rohrstückhälfte im Gehäuse liegt, so liegt die andere offen unter dem Ausschnitt im Gehäuse. Das durch die Ausfräsungen des Hahnkükens und des Hahngehäuses dargestellte Stück der Bierrohrleitung muß überall die glatte Fortsetzung dieser Leitung bilden; etwaige Vorsprünge an den Uebergangsstellen würden Anlaß zu besonders starkem Ansatze von Bierschleim geben. Da nun der Kontrollhahn nach dem Einbau in die Rohrleitung auf die Glattheit der Innenfläche nicht mehr untersucht werden kann, so ist es wichtig, hiervon sich vor dem Einbau durch Hindurchsehen gegen das Licht zu überzeugen.

Durch die Plombierung seitens des kontrollierenden Polizeibeamten wird die eine Stellung des Hahnes für den Betrieb festgelegt. Behufs Prüfung des inneren Reinheitszustandes der Rohre wird vom Beamten die Plombe gelöst und das Hahnküken so weit gedreht, daß die früher die Rohrstückhälfte im Gehäuse überdeckende Rohrhälfte unter den Gehäuseausschnitt zu liegen kommt und so den ihr entsprechenden Teil des Rohrinnern sichtbar macht, während die früher unter dem Ausschnitte befindliche Rohrhälfte jetzt die entsprechende Rohrstückhälfte im Gehäuse überdeckt und so die Bierleitung auch während der Revision im Betriebe zu erhalten ermöglicht.

Sollten über den Befund des im Kontrollhahne sichtbar gemachten Rohrinnern Meinungsverschiedenheiten zwischen dem kontrollierenden Beamten (§ 9) und dem Betriebsunternehmer bestehen, diese auch nicht durch Herausnehmen des Hahnkükens aus dem Hahngehäuse und Einblicknahme in dieses beseitigt werden, so plombiert der Beamte zwecks demnächstiger Einholung maßgeblicher Entscheidung den Hahn in derjenigen Stellung, in der die strittige Rohrhälfte unter dem Ausschnitte liegt, und außerdem die über dem genannten Ausschnitte befindliche Verschlußkappe. (Gewöhnlich werden durch eine Plombe das Hahnküken und die seinen Vierkant zugleich mit umgreifende Verschlußkappe gleichzeitig festgelegt.) Wer in Streitfällen über das Maß der Verschmutzung im Kontrollhahne zu entscheiden hat, bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Die Verwendung sogenannter Kontrollgläser als Kontrollvorrichtung ist nicht zulässig, weil sie den Mangel hat, daß geringere Grade von Verschmutzung erst nach dem Eintrocknen des angesetzten Bierschleims erkennbar werden, und daß für dieses Trockenwerden eine zu lange Zeit erforderlich ist.

Für möglichst geradlinig oder in schlanken Krümmungen verlaufende Rohrleitungen haben sich die Rohrbürsten als Kontrollvorrichtungen bewährt. Diese bestehen aus einer vorn an einem langen biegsamen Stiel befestigten, straff durch die Rohrleitung hindurchgehenden steifborstigen Bürste. Der kontrollierende Beamte führt diese Bürste durch die ganze Bierleitung hindurch und wäscht sie dann in einem Glase klaren Wassers aus, nachdem er sich

vorher überzeugt hat, daß die Bürste rein war und das Wasser nicht trübte. Das Maß der nachher erfolgenden Trübung des Wassers mißt die Verschmutzung der Bierleitung. Die Anwendung der Stielbürste als Kontrollvorrichtung hat den Nachteil, daß während des Durchführens der Bürste durch die Bierleitung diese für den Bierausschank nicht verwandt werden kann.

Die Verwendung von sogenannten Gliederbürsten (ohne Stiel), die mittels Wasserdruck durch die Bierleitung getrieben werden, ist für Kontrollzwecke nicht zulässig, weil mit der Gliederbürste zugleich eine ziemlich große Menge Druckwassers aus dem Rohre hervorkommt und so die Bürste noch vor dem Ausspülen im Wasserglas auswäscht.

In ganz oder nahezu geradlinig verlaufenden Rohrleitungen können auch metallene Rohreinsatzstücke von solcher Länge (mindestens 5 cm), daß man nach dem Herausnehmen beim Durchsehen den Zustand der Innenfläche überall deutlich erkennen kann, als Kontrolleinrichtung verwendet werden. Es ist auch hier sorgsam darauf zu achten, daß diese Einsatzstücke genau zwischen die Enden der Bierleitungsröhre passen, und daß die Innenflächen dieser Röhre und des Einsatzstücks durchaus glatt ineinander übergehen.

Es empfiehlt sich, zu jedem Rohreinsatzstück ein gleiches im Vorrat zu halten, um durch schnelles Einsetzen des letzteren die Unterbrechung des Ausschankbetriebs bei der Prüfung des Betriebsstücks möglichst kurz zu machen; namentlich für den Fall, daß der Unternehmer den vom Beamten behaupteten Verschmutzungszustand bestreitet.

Wo die Bierleitung zwecks Revision in einzelne Stücke zerlegt wird, ist es nicht unbedingt erforderlich, jedesmal sämtliche Teile der Bierleitung zu prüfen. Es empfiehlt sich aber dann, bei verschiedenen Revisionen verschiedene Teile der Leitung zu untersuchen. In solchen teilbaren Bierleitungen müssen die etwa eingeschalteten Kühlvorrichtungen, wenn die Verbindungsstellen der Leitungsteile jederzeit lösbar sein sollen, derart zerlegbar sein, daß sie innen jederzeit bequem gereinigt und nachgesehen werden können (Zylinderkühler). Kühlschlangen, die nicht mittels einer Rohrbürste am biegsamen Stiele gereinigt und auf Sauberkeit geprüft werden können, müssen durch Laugen, heißes Wasser, Dampf oder andere Mittel gereinigt werden und sich in Bierleitungen mit besonderen Kontrollvorrichtungen befinden; diese sind möglichst nahe dem Schlangenkühler anzuordnen.

Zu § 8.

Wo es irgend möglich ist, sollte die Bierausschankstelle an einer hellen, übersehbaren Stelle im Schankraume sich befinden.

Den Ortspolizeibehörden wird empfohlen, solche Reinigungsverfahren und -vorrichtungen, die den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, und solche, die für eine zuverlässige Reinigung sich als besonders geeignet erwiesen haben, öffentlich bekannt zu geben. Außer dem Reinigungsverfahren mittels Stielbürste kommen Verfahren mittels heißer Sodalauge, heißen Wassers und andere in Betracht.

Zu § 9.

Im allgemeinen genügt es, wenn die Bierdruckvorrichtungen zweimal im Jahre untersucht werden.

Die polizeiliche Ueberwachung der Bierdruckleitungen erstreckt sich:

1. auf den Reinheitszustand der gesamten Anlage, namentlich des Innern der Bierleitung bis zum Zapfhahn; dabei ist, wenn nicht ganz besondere Gründe die sofortige Untersuchung der ganzen Anstichvorrichtung nötig machen, hiervon abzusehen, da das Herausnehmen derselben aus dem Faß, ja sogar schon das Herausnehmen des Stechers, das im Faß befindliche Bier der Gefahr des Verderbens aussetzen würde (vergl. Ausführ.-Anw. zu § 5c),
2. auf die ordnungsmäßige Wirkung der Druckminderungsventile oder der Kohlensäurezwischenbehälter und Luftkessel nebst Zubehör,
3. auf die Innehaltung der übrigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Ausnahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlensäurezwischenbehältern.

Die polizeiliche Ueberwachung der Bierdruckvorrichtungen wird bewirkt durch die Polizeibeamten der Ortspolizeibehörden oder durch eigens für diesen Zweck von den Ortspolizeibehörden oder von den Kreisen angestellte oder bestellte Sachverständige. Diese Personen sind mit einer Ausweiskarte zu versehen und ihre Anerkennung als Sachverständige ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Untersuchung der Druckminderungsventile auf ordnungsmäßige Wirkung (vergl. zu § 4b Abs. 1) erfolgt gelegentlich der sonstigen polizeilichen Revisionen.

Zu § 10.

Bei den polizeilichen Revisionen ist festzustellen, ob die Bezeichnungen an den Kohlensäurezwischenbehältern mit den Angaben auf den zugehörigen Bescheinigungen über die erstmalige Prüfung übereinstimmen.

Die Beseitigung der in den Revisionsbefunden angegebenen Mängel ist nach Ablauf der festgesetzten Frist festzustellen und darüber im Revisionsbuch ein Vermerk zu machen.

Zu § 11.

Als Sachverständige für die erstmaligen Prüfungen von Kohlensäurezwischenbehältern sind tunlichst private Sachverständige zu bestellen. Wo für die polizeiliche Ueberwachung der Bierdruckvorrichtungen

besondere Sachverständige bestellt sind, können auch diese, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse aufweisen, als Sachverständige für erstmalige Prüfungen von Kohlensäurezwischenbehältern bestellt werden.

Zu § 12.

Während in den übrigen Paragraphen dieser Polizeiverordnung der Betriebsunternehmer, d. h. derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr die Anlage betrieben wird, als verantwortlich für die Innehaltung der Vorschriften der Polizeiverordnung bezeichnet ist, ist hier mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G.S.S. 317) an dem Ausdrucke „Besitzer" festgehalten worden. In den meisten Fällen wird der Besitzer einer Bierdruckvorrichtung auch der Betriebsunternehmer sein.

Die Gebührenberechnungen der Sachverständigen sind dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zur Prüfung und Einziehung der Gebühren zu überreichen.

Die Gebühren sind in den Regierungshauptkassen bei den Asservaten in Einnahme und Ausgabe zu buchen.

Den Zahlungspflichtigen sind die Urschriften der Gebührenberechnungen als Zahlungsanweisungen zu übersenden.

Für die Entscheidung der Frage, ob der mit der Leitung des Betriebes Beauftragte an Stelle des Unternehmers zu bestrafen ist, sind die Tatumstände maßgeblich.

Frankfurt a. O., den 6. August 1909.

Der Regierungspräsident. von Schwerin

Andere Behörden.

670. **Nachtrag**

zu den Tarifen über die Erhebung des Brückengeldes an den staatlichen Oderbrücken

zu Kosel (vom 6. September/17. Dezember 1908 /8. Februar 1909), Oppeln (vom 17. Oktober 1907), Steinau (vom 26. September 1907) und Niederwutzen (vom 13. Oktober 1908).

Für die Anhängewagen zu den Kraftwagen werden die gleichen Sätze wie für die entsprechenden Kraftwagen entrichtet.

Breslau, den 7. August 1909.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien
Chef der Oderstrombauverwaltung.

671. Die vom Herrn Reichskanzler auf Grund der Ermächtigung in § 57 Ziffern 1 und 4 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 793) erlassene „Ordnung für die Nachverzollung und Nachversteuerung von Tabakblättern und ausländischen Zigarren" ist in der Nummer 41 des Zentralblattes für das Deutsche Reich veröffentlicht worden.

Berlin, den 7. August 1909.

Die Oberzolldirektion.

672. **Statut.**

§ 1. Zum Bau und zur Unterhaltung eines fahrbaren Verbindungsweges zwischen Groß- und Klein-Wubiser bilden

1. der domänenfiskalische Gutsbezirk Klein-Wubiser, vertreten durch die Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Frankfurt a. O.,
2. die Gemeinde Klein-Wubiser,
3. der Gutsbezirk Groß Wubiser,
4. die Gemeinde Groß-Wubiser

einen Zweckverband.

§ 2. Der Name des Verbandes ist Wegeverband Groß-Wubiser — Klein-Wubiser. Die Verwaltung des Verbandes wird in Klein-Wubiser geführt.

§ 3. Der Gutsvorsteher des domänenfiskalischen Gutsbezirks Klein-Wubiser ist Verbandsvorsteher. Ihm liegt die Vertretung des Verbandes nach außen ob.

§ 4. Zur Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Verbandes wird ein Verbandsausschuß gebildet, der besteht aus

1. dem Gutsvorsteher des domänenfiskalischen Gutsbezirks Klein-Wubiser oder einem von ihm zu ernennenden Stellvertreter mit 2 Stimmen,
2. dem Eigentümer des Rittergutes Groß-Wubiser oder einem von ihm zu ernennenden Stellvertreter mit 1 Stimme,
3. 3 von der Gemeindeversammlung zu Klein-Wubiser auf je 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern mit je 1 Stimme,
4. 1 von der Gemeindeversammlung zu Groß-Wubiser auf drei Jahre zu wählenden Mitgliede mit 1 Stimme.

Der Verbandsausschuß wird vom Verbandsvorstande berufen.

§ 5. Die Führung der Kassengeschäfte liegt dem Verbandsvorsteher ob. Er hat dem Verbandsausschuß alljährlich Rechnung zu legen.

Der Verbandsvorsteher ist befugt, für die Verbandszwecke Beträge bis zu 50 M. zu verausgaben, ohne daß es hierzu einer Zustimmung des Verbandsausschusses bedarf.

§ 6. Der Weg wird nach dem Entwurf des Herrn Kreisbaumeisters Weiße-Königsberg Nm. gebaut. Zu den Kosten des Weges tragen, nach Abzug der bewilligten Beihilfen und Sonderleistungen, bei

der Königl. Preuß. Domänenfiskus als Eigentümer des domänenfiskalischen Gutsbezirks Klein-Wubiser 5000 M.

Von dem Rest der Baukosten übernehmen

1. Gemeinde Klein-Wubiser $^{3}/_{4}$
2. „ Groß-Wubiser $^{1}/_{8}$
3. Herr von Levetzow-Gossow als Eigentümer des Gutbezirks Groß-Wubiser $^{1}/_{8}$.

§ 7. Die Kosten der Unterhaltung des Weges tragen die Beteiligten nach folgendem Verhältnis:
1. Königlich Preußischer Domänenfiskus als Eigentümer des Gutsbezirks Klein-Wubiser mit $^1/_5$
2. Gemeinde Klein-Wubiser mit $^3/_5$
3. Gutsbezirk Groß-Wubiser mit $^1/_{10}$
4. Gemeinde Groß-Wubiser $^1/_{10}$.

Klein-Wubiser, den 18. Mai 1909.

Für die Gemeinde Klein-Wubiser:
gez. Schröder. Leonhardt. Oertly.

Für die Gemeinde Groß-Wubiser:
Groß-Wubiser, den 18. Mai 1909.
gez. Fr. Neumann. E. Köhler. Bahnemann.
Gemeindevorsteher.

Für den Gutsbezirk Groß-Wubiser:
gez. von Levetzow.

Für den domänenfiskalischen Gutsbezirk Klein-Wubiser:
Frankfurt a. O., den 14. Juni 1909.
Königliche Regierung;
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B.
III Ba. 4269/09 gez. Bredow.

Vorstehendes Statut wird hiermit gemäß § 131 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 bestätigt.

Königsberg Nm., den 26. Juni 1909.
Der Kreisausschuß des Kreises Königsberg Nm.
gez. von der Osten. F. W. Köppen. Knust.

673. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 3 ½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Littr. F zu 3000 M. 3 Stück, und zwar die Nr. 193, 238, 683.
Littr. G zu 1500 M. 1 Stück, und zwar die Nr. 48.
Littr. H zu 300 M. 6 Stück, und zwar die Nr. 19, 43, 118, 139, 183, 227.
Littr. J zu 75 M. 3 Stück, und zwar die Nr. 9, 104, 184.
Littr. K zu 30 M. 2 Stück, und zwar die Nr. 91, 95.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 5—16 nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstr. 76 I, hierselbst, **vom 2. Januar 1910 ab** an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1910 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrag eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, 7. August 1909.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalnachrichten.

674. Die Wiederwahl des Bürgermeisters **Brandt** zu Golßen zum Bürgermeister der Stadt Golßen auf eine weitere gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

675. Dem Forstkassenrendanten a. Pr., bisherigen Regierungshauptkassen-Buchhalter **Wende** ist von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Forstkassen-Rendantenstelle zu Fürstenfelde für die Oberförstereien Neumühl und Lietzegöricke vom 1. August d. Js. ab endgültig übertragen worden.

676 Uebertragen: Dem Postinspektor **Schettler** in Cüstrin 1 die Verw. d. Vorsteherstelle b. d. P.-A. I i. Lauenburg (Pom.); dem Ob.-Postprakt. **Böhne** i. Köslin eine Postinspektorstelle b. d. P.-A. 1 i. Cüstrin.

677. Dem Küster u. Lehrer **Brandt** in Padligar, Diözese Züllichau, ist der Titel „Kantor" verliehen.

678. Der bisher an der Reformationskirchengemeinde zu Berlin kommissarisch beschäftigte Hilfsprediger Karl Hermann Franz **Sintenis** ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Lieskow, Diözese Cottbus, bestellt worden.

Lehrerstellen.

679. Zum 1. Oktober: Kreis Arnswalde, Springe, K. u. L. Kreis Weststernberg, Zweinert, K. u. L. Malschdorf, K. u. L. Kreis Lebus: Lossow, 2. Lehrerstelle. Kreis Cottbus: Schorbus, 2. L., 15. 8. 09. Kreis Luckau: Gahro, K. u. L., 1. 10. 09. Kreis Soldin: Karzig, 3. L., 1. 10. 09.

Bewerbungen sind an die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

680. Die mit einer Klassenlehrerstelle vereinigte evangelische Kantorstelle hierselbst wird mit dem 1. Oktober d. Js. frei und soll mit einem pädagogisch und musikalisch tüchtigen Lehrer besetzt werden.

Die Bezüge der vereinigten Stelle bestehen aus dem Lehrerdienst-Einkommen nach dem Gesetz vom 26. Mai 1909 und aus dem Kantorgehalt, das bisher 300 M. betrug, dessen Erhöhung aber auf 500 M. beantragt werden soll.

Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 28. August d. Js. mit Zeugnissen und Lebenslauf bei uns einzureichen.

Fürstenberg a. O., 11. 8. 1909. Der Magistrat.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.